

1 **Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe**
2 **„Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“**

3 **- 10. September 2019 -**

4
5 **I. AUFTRAG DER UNABHÄNGIGEN ARBEITSGRUPPE**

6
7 (1) **Auftrag der Arbeitsgruppe:** Ende Mai 2019 haben bei einem von der Deutschen
8 Bischofskonferenz initiierten Workshop 28 Expertinnen und Expertinnen aus Kirche
9 und Gesellschaft – unter ihnen acht Betroffene¹, die in Kindheit oder Jugend sexuel-
10 len Missbrauch durch im Dienst der Kirche stehende Personen erlitten haben – die
11 bisherigen Erfahrungen mit der Erbringung von „Leistungen in Anerkennung des
12 Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“² analysiert.³ Die dabei
13 geäußerten Kritikpunkte bezogen sich unter anderem auf die Struktur und Transpa-
14 renz des Verfahrens, die unterschiedliche Handhabung in den Diözesen sowie auf
15 die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums. Es wurde außerdem besprochen,
16 ob eine möglichst individualisierte oder eine pauschale Lösung vorzuziehen sei.
17 Deutlich wurde dabei, wie wesentlich ein betroffenenensibles Vorgehen in dem ge-
18 samten Verfahren ist. Im Anschluss an den Workshop wurde von der Deutschen Bi-
19 schofskonferenz eine Unabhängige Arbeitsgruppe beauftragt, auf Basis des Work-
20 shops Grundsätze für die Überarbeitung und Weiterentwicklung des Verfahrens vor-
21 zulegen, die auf möglichst breite Zustimmung stoßen sollen.

22
23 (2) **Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:** Der Unabhängigen Arbeitsgruppe, die
24 diese Empfehlungen vorlegt, gehören an:

- 25
26 - Frau Rechtsanwältin und Mediatorin Dr. iur. Bettina Janssen, Köln,
27 - Herr Matthias Katsch, Sprecher und Geschäftsführer „Eckiger Tisch e.V.“, Berlin,

¹ Wir verwenden im Folgenden in aller Regel den Begriff des/der „Betroffenen“, um Stigmatisierung und Ausschließlichkeit in der Zuschreibung der Opferrolle zu überwinden (es geht selbstverständlich nicht darum, mit dieser Begriffsverwendung das Leid auszublenden). Nur da, wo die Tat im Vordergrund steht (nicht ihre Folgen), schien es uns angemessener, von „Opfer“ zu sprechen.

² „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Arbeitshilfen Nr. 246, hrsgg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 4. verbesserte Aufl., Bonn 2018, S. 82-88.

³ Der sog. Kick-off-Workshop fand am 27.05.2019 in Bonn statt, hierzu die Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 17 vom 28.05.2019, <https://dbk.de/presse/aktuelles/meldung/auftaktveranstaltung-erkennungentschaedigung-des-leids/detail/> [letzter Aufruf am 10.09.2019].

28 - Frau Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin des Landes Nordrhein-
29 Westfalen a.D., Köln,
30 - Herr Prof. Dr. iur. Stephan Rixen, Universität Bayreuth.

31

32 (3) **Beratung der Empfehlungen:** Die Empfehlungen der Unabhängigen Arbeits-
33 gruppe wurden in einer Folgeveranstaltung am 6. September 2019 diskutiert. Einge-
34 laden dazu waren die Teilnehmenden des Workshops, der Ende Mai stattgefunden
35 hat. Die Empfehlungen, die die Unabhängige Arbeitsgruppe vorlegt, berücksichtigen
36 auch die Beratungen der Folgeveranstaltung. Seit Beginn der Debatte über den se-
37 xuellen Missbrauch im Raum der Kirche, die in Deutschland (spätestens) im Jahre
38 2010 begonnen hat, ist viel Zeit vergangen. Die „Weiterentwicklung des Verfahrens
39 zur Anerkennung des Leids“ drängt. Diese Empfehlungen sollten deshalb in die Be-
40 ratungen der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Septem-
41 ber 2019 Eingang finden, damit dort konkrete Reformschritte beschlossen werden
42 können. Dazu gehört auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Betroffenen, un-
43 abhängigen Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kir-
44 che, die die Empfehlungen umsetzt. Da ein erheblicher Teil der Taten in Einrichtun-
45 gen von Orden verübt wurde, ist es unerlässlich, am gesamten Reformprozess und
46 folglich auch an der Arbeitsgruppe die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) zu
47 beteiligen. Ferner sind die Leitungen anderer kirchlicher Einrichtungen, in deren Ver-
48 antwortungsbereich es zu sexuellem Missbrauch gekommen ist, einzubinden.

49

50 (4) **Einbindung der Betroffenen sexuellen Missbrauchs:** Sobald die Bischofskon-
51 ferenz auf der Basis der Empfehlungen Reformvorschläge verabschiedet hat, sollten
52 diese Vorschläge unverzüglich einem auch in geographischer Hinsicht vielfältig zu-
53 sammengesetzten Kreis von Betroffenen vorgestellt und mit ihnen diskutiert werden.
54 Hierbei sollten insbesondere jene eingeladen werden, die in den letzten Jahren für
55 sich und andere Betroffene öffentlich gesprochen haben. Auch so wird verdeutlicht,
56 dass die Bischöfe die Kritik der Betroffenen am bisherigen Vorgehen ernst nehmen.
57 Erst danach sollte die Öffentlichkeit – auch über die Ergebnisse des Gesprächs mit
58 den Betroffenen (vertreterinnen und -vertretern) mit deren Einvernehmen – zügig in-
59 formiert werden.

60

61 (5) Ein Gutachten zur „Überprüfung und Weiterentwicklung des Verfahrens zur Aner-
 62 kennung des Leids“ (sog. Zufriedenheitsstudie insbesondere zur Akzeptanz des Ver-
 63 fahrens bei den Betroffenen)⁴ muss nicht in Auftrag gegeben werden. Seitens der
 64 Betroffenen sind die Defizite des bisherigen Verfahrens überzeugend benannt wor-
 65 den; zum Workshop im Mai 2019 siehe oben Nr. (1).

66

67 **II. AUSGANGSPUNKT: SCHULD UND INSTITUTIONELLES VERSAGEN AN-** 68 **ERKENNEN – VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN**

69

70 (6) ***Umfängliche Anerkennung des Leids – auch in Zukunft:*** Die Erbringung von
 71 Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend durch im Dienst
 72 der Kirche tätige Personen – vgl. Nr. (8) –, darf nicht auf einen finanziellen Vorgang
 73 reduziert werden. Auch die Erbringung finanzieller Leistungen muss Ausdruck einer
 74 Haltung kirchlicher Verantwortungsträger sein, die individuelles und institutionelles
 75 Versagen beim Umgang mit Tätern⁵ und Opfern anerkennt und Verantwortung für die
 76 Folgen von Schuld und Versagen übernimmt. Dazu gehört auch, dass von ihnen –
 77 ohne jeden auch nur im Ansatz relativierenden Unterton – klar benannt wird, was zu
 78 Schuld und Versagen geführt hat. Trotz aller Präventionsbemühungen und aller
 79 Wachsamkeit ist auch in Zukunft nicht auszuschließen, dass es Missbrauchshand-
 80 lungen durch im Dienst der Kirche tätige Personen – vgl. Nr. (8) – geben wird. Auch
 81 diese Opfer haben denselben Anspruch auf Anerkennung, Unterstützung und Ent-
 82 schädigung wie die Opfer der Vergangenheit.

83

84 (7) ***Anerkennung (auch) durch persönliche Gespräche zwischen Opfern und***
 85 ***Bischöfen:*** Es ist wichtig, dass den Opfern sexuellen Missbrauchs – neben der Mög-
 86 lichkeit, finanzielle Leistungen zu beantragen – auf Wunsch weitere Hilfe und Unter-
 87 stützung angeboten wird. Dazu kann neben seelsorglichen und therapeutischen An-
 88 geboten auch gehören, ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Bischof füh-

⁴ Vgl. die Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 37 vom 13.03.2019, Statement von Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), S. 2, https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-037-FVV-Lingen-Statement-Bi.-Ackermann.pdf [letzter Aufruf am 10.09.2019].

⁵ Dass hier und im Folgenden von „Tätern“ die Rede ist, soll nicht davon ablenken, dass auch Frauen Täterinnen von sexuellem Missbrauch und sexuell motivierten Grenzüberschreitungen in der katholischen Kirche (gewesen) sind. Die Formulierung „Täterinnen und Täter“ könnte jedoch das Missverständnis hervorrufen, dass die Zahl der Täterinnen ähnlich hoch ist wie die Zahl der Täter, was den realen Verhältnissen nicht entspräche.

89 ren zu können (das gilt entsprechend für Ordensobere). Wo Bischöfe sich in persön-
90 lichen Gesprächen den Opfern und ihren Lebensgeschichten aussetzen und ihnen
91 gegenüber Verantwortung übernehmen, würdigen sie die Opfer als Personen. „Aner-
92 kennung des Leids“ erschöpft sich nicht in der Erbringung finanzieller Leistungen, so
93 wichtig diese auch sind. Zur Anerkennung gehört auch, den individuellen Weg zu
94 achten, den jedes Opfer bei der persönlichen Verarbeitung des Leids geht und der
95 nach Verarbeitungsbedürfnis sowie nach Dauer und Ablauf der Verarbeitungsphase
96 sehr unterschiedlich sein kann.

97

98 III. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

99

100 (8) **Opfer sexuellen Missbrauchs:** Im Fokus dieser Empfehlungen steht die Weiter-
101 entwicklung der „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Miss-
102 brauchs zugefügt wurde“. Insbesondere zur Tatzeit minderjährige Opfer sind an-
103 spruchsberechtigt. Sexueller Missbrauch umfasst strafbare sexualbezogene Hand-
104 lungen im Sinne des heute geltenden Strafgesetzbuchs (StGB) sowie nicht straf-
105 rechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen (einschließlich grenzüber-
106 schreitender Verhaltensweisen), die die Schutzbedürftigkeit insbesondere von Kin-
107 dern und Jugendlichen missachten.⁶ Erfasst wird sexueller Missbrauch durch Perso-
108 nen, die im Dienst der Kirche (zum Beispiel als Kleriker, Ordensangehörige, Kirchen-
109 beamte, Arbeitnehmer, Ehrenamtliche) tätig (gewesen) sind. Die Weiterentwicklung
110 der „Leistungen in Anerkennung des Leids“ an erwachsene Schutzbefohlene, die
111 Opfer sexuellen Missbrauchs sind, sollte sich an den hier vorgelegten Empfehlungen
112 orientieren, siehe hierzu auch Nr. (10).

113

114 (9) **Opfer sexuellen Missbrauchs, die bereits Leistungen erhalten haben:** Opfer
115 sexuellen Missbrauchs, die bereits Leistungen seitens kirchlicher Stellen erhalten
116 haben (manchmal als „Altfälle“ bezeichnet), sind ebenfalls anspruchsberechtigt. Bei
117 der Entscheidung über den Antrag auf Leistung einer Entschädigung oder auf Erstat-
118 tung von Therapiekosten – dazu sogleich unter IV. – können frühere Zahlungen, die
119 im Hinblick auf sexuellen Missbrauch erfolgt sind, berücksichtigt werden.

⁶ Vgl. Ziffer 2 der (derzeitigen) „Leitlinien“ bzw. der (geplanten) „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige, Kirchenbeamte, Arbeitnehmer und Ehrenamtliche“ im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

120

121 (10) **Andere Opfer:** Bei den hier vorgelegten Empfehlungen geht es um die Überar-
122 beitung des Verfahrens zur „Anerkennung des Leids“, das Opfern sexuellen Miss-
123 brauchs durch im Dienst der Kirche tätige Personen – dazu Nr. (8) – zugefügt wurde.
124 Leistungen sollten auch Angehörige bzw. Hinterbliebene erhalten können, die die
125 Folgen des sexuellen Missbrauchs in unmittelbarer Nähe des Opfers miterlebt und im
126 Alltag geteilt haben (z.B. eine Ehefrau oder ein Ehemann, die den Partner bzw. die
127 Partnerin z.B. durch Suizid oder durch eine zum Tode führende Erkrankung, etwa
128 eine Suchtmittelerkrankung, verloren haben). Auch sie sind – als von den Folgen des
129 sexuellen Missbrauchs unmittelbar mitbetroffene – Opfer. Außerdem sollte die Kirche
130 auch gegenüber Menschen Leistungen erbringen, denen im Verantwortungsbereich
131 der Kirche anderes, z.B. durch physische oder psychische Gewalt bewirktes Leid,
132 widerfahren ist. Die hier vorgelegten Empfehlungen können auch insoweit eine Ori-
133 entierungshilfe sein.

134

135 **IV. ENTSCHÄDIGUNG UND ERSTATTUNG VON THERAPIEKOSTEN**

136

137 (11) **Erstattung der Therapiekosten:** Das bisherige Verfahren kennt im Wesentli-
138 chen die „materielle Leistung in Anerkennung des Leids“ sowie die Übernahme von
139 Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung.⁷ Das künftige Verfahren sollte die
140 Übernahme von Therapiekosten beibehalten und alle Therapiekosten ersetzen, die
141 nach dem im Opferentschädigungsgesetz (OEG) definierten Leistungsniveau und
142 dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS)⁸ – dem sich die Deutsche Bischofskonferenz
143 und die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) angeschlossen haben – vorgesehen
144 sind. Dazu gehören auch Erstattungen bereits selbst verauslagter Therapiekosten,
145 zum Beispiel für Paartherapien.⁹

⁷ Hinzu kommt nach dem Regelwerk der Deutschen Bischofskonferenz vom 02.03.2011 zu „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ unter B. IV., Regelung für besonders schwere Fälle: „In besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für das Opfer, die materielle Leistung [...] unangemessen erscheint, sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich.“ https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf [letzter Aufruf am 10.09.2019].

⁸ Informationen zum EHS unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/ergaenzendes-hilfesystem--fragen-und-antworten> [letzter Aufruf am 10.09.2019].

⁹ Geldzahlungen, die den Zweck haben, Therapiekosten zu erstatten, können im Einzelfall dazu führen, dass Einkommensteuerbescheide rückwirkend korrigiert werden müssen, wenn Betroffene Therapiekosten selbst gezahlt und als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht haben.

146

147 (12) **Entschädigung (Schmerzensgeld)**: Neben dem Ersatz des konkret zu berech-
 148 nenden Schadens in Form von Therapiekosten ist eine Entschädigung in Form eines
 149 Schmerzensgeldes vorzusehen.¹⁰ Therapiekosten sind ein wichtiger Teil des Scha-
 150 dens, der Betroffenen durch die Missbrauchshandlungen zugefügt wird. Sie allein
 151 decken die Beeinträchtigung der gesamten Lebensführung im Arbeitsleben, bei der
 152 sozialen Teilhabe und im Privatleben aber bei weitem nicht ab, sondern können ihn
 153 allenfalls mildern. Deshalb ist eine darüber hinausgehende Entschädigung in Geld
 154 vorgesehen. Dieses sog. Schmerzensgeld (vgl. § 253 Abs. 2 Bürgerliches Gesetz-
 155 buch [BGB])¹¹ hat eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion.¹² Es kompensiert das
 156 Ausmaß der Lebensbeeinträchtigungen, die durch die Tat herbeigeführt wurden. Da-
 157 zu gehören auch Belastungen durch das nachfolgende Verhalten von Tätern und
 158 institutionell Verantwortlichen, z.B. durch Vertuschung, Verharmlosung oder Schwei-
 159 gevereinbarungen (sekundäre Viktimisierung bzw. Reviktimisierung). Relevante Ge-
 160 sichtspunkte sind neben der Heftigkeit und Dauer der erlittenen Rechtsgutverletzun-
 161 gen an Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung, insbesondere psychi-
 162 sche Belastungen und Erkrankungen, familiäre oder berufliche Probleme, Schwierig-
 163 keiten bei der Verwirklichung von Berufszielen bzw. reduzierte Chancen, eine befriedi-
 164 gende Berufstätigkeit zu ergreifen.¹³ Viele Betroffene berichten zudem – ebenfalls
 165 Folgen des sexuellen Missbrauchs – von erheblichen Beeinträchtigungen der Sexua-
 166 lität als Dimension der Persönlichkeit und Bedingung gelingenden Beziehungsle-
 167 bens. Diese Probleme und Störungen haben sich häufig chronifiziert und können in-
 168 folge der jahrzehntelangen fehlenden therapeutischen Hilfen – beispielsweise im

¹⁰ Schon jetzt werden die bisherigen freiwillig erbrachten Leistungen in Anerkennung des Leids als Schmerzensgeld eingeordnet, Udo Geiger, in: Renate Bieritz-Harder/Wolfgang Conrads/Stephan Thie, SGB XII (Sozialhilfe), Kommentar, 11. Aufl. 2018, § 83 Randnr. 87. Für den Fall, dass das Vermögen des Betroffenen nach den Regeln des Insolvenzrechts dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt ist, muss klargestellt werden, dass die Entschädigung nicht wegen eines Schmerzensgeldanspruchs erfolgt, sondern eine freiwillige Leistung der Kirche darstellt, Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 22.05.2014, Az. IX ZB 72/12, KirchE 63, 447.

¹¹ § 253 Abs. 2 BGB lautet: „Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

¹² Bundesgerichtshof (BGH) – Großer Senat für Zivilsachen –, Beschluss vom 06.07.1955, Az. GSZ 1/55, BGHZ 18, 149; Bundesgerichtshof (BGH) – Vereinigte Große Senate –, Beschluss vom 16.09.2016, Az. VGS 1/16, BGHZ 212, 48.

¹³ Hierzu Gottfried Schiemann, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2017, § 253 Randnr. 35-39; Hartmut Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2019, § 253 Randnr. 40-42; siehe ferner Christian Grüneberg, in: Palandt, BGB u.a., Kommentar, 78. Aufl. 2019, § 253 Randnr. 16; Norman Doukoff, in: juris-Praxiskommentar (jurisPK) Straßenverkehrsrecht, Stand: 27.06.2019, § 253 Randnr. 40.

169 fünften oder sechsten Lebensjahrzehnt – oft auch kaum mehr therapeutisch behoben
 170 oder gemildert werden. Im Zusammenhang mit diesen Störungen im Bereich von
 171 Nähe, Intimität und Sexualität sind nicht selten Ehen und Partnerschaften dauerhaft
 172 in Mitleidenschaft gezogen worden oder gescheitert. Hierbei handelt es sich nicht
 173 um „Erkrankungen“, gleichwohl um massive und häufig lebenslange Beeinträchtigung-
 174 en. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von der Frage, ob ein Schmerzensgeld-
 175 anspruch im Sinne des BGB in einem gerichtlichen Verfahren noch festgestellt oder
 176 ob die Einrede der Verjährung erhoben werden könnte. Auch kommt es nicht darauf
 177 an, ob Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bestehen, insbe-
 178 sondere ob eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes vorliegt oder die Tat vor oder nach
 179 dem Inkrafttreten des OEG im Jahre 1976 begangen wurde.

180

181 (13) **Betroffenenfreundlicher steuer- und sozialrechtlicher Rahmen:** Der Ansatz,
 182 ein Schmerzensgeld zu zahlen, ist eine praktikable Lösung im Rahmen des gelten-
 183 den Rechts. Gesetzesänderungen (im staatlichen Recht), deren Verwirklichung mit
 184 großen Unsicherheiten verbunden ist, sind nicht erforderlich. Das Schmerzensgeld
 185 im Sinne des § 253 Abs. 2 BGB unterliegt grundsätzlich¹⁴ nicht der Einkommensteu-
 186 erpflicht.¹⁵ Es wird in bedürftigkeitsorientierten Sozialsicherungssystemen (Grundsic-
 187 herung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe)¹⁶ nicht als Einkommen angerechnet.¹⁷ Da-
 188 mit ist sichergestellt, dass bei Betroffenen, deren Lebenssituation (auch) in wirt-
 189 schaftlicher Hinsicht schwierig ist, der mit der Entschädigung verbundene Zweck von
 190 Ausgleich und Genugtuung erreicht werden kann.

191

192 (14) **Grund-Schmerzensgeld (Grund-Entschädigung):** Die Arbeitsgruppe empfiehlt
 193 ein Grund-Schmerzensgeld, also eine Grund-Entschädigung, die allein an das Fak-

¹⁴ In praktisch wohl eher seltenen Konstellationen (etwa wenn es um sexuellen Missbrauch Minderjäh-
 riger geht, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu einer kirchlichen Einrichtung standen,
 vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz [EStG]), könnte eine Einkommensteuerpflicht
 bestehen.

¹⁵ Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 25.10.1994, Az. VIII R 79/91, BFHE 175, 439; siehe auch Nor-
 man Doukoff, in: juris-Praxiskommentar (jurisPK) Straßenverkehrsrecht, Stand: 27.06.2019, § 253
 Randnr. 40.

¹⁶ Vgl. § 11a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), § 83 Abs. 2
 SGB XII (Sozialhilfe),

¹⁷ Anrechenbar sind Zinsen, die aus dem Einkommen, also zum Beispiel aus angelegtem Schmer-
 zensgeld, erwirtschaftet werden, Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 22.08.2012, Az. B 14 AS
 103/11 R, SozR 4-4200 § 11 Nr. 56; siehe auch Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom
 09.02.2012, Az. 5 C 10/11, BVerwGE 142, 10. Angesichts der derzeit niedrigen Zinserträge handelt es
 sich einstweilen nicht um ein praktisch relevantes Problem.

194 tum des erlittenen Unrechts anknüpft. Die einheitliche Summe, die als Grund-
 195 Schmerzensgeld geleistet wird, muss nach ihrer Höhe von den Betroffenen als aner-
 196 kennend empfunden werden. Die Unabhängige Arbeitsgruppe hält derzeit eine
 197 Summe von 10.000 Euro für angemessen. Damit sind minder schwere Fälle wie
 198 Grenzverletzungen und sexuelle Belästigungen (§ 184i Abs. 1 Strafgesetzbuch
 199 [StGB])¹⁸ erfasst. Vielen Betroffenen wird es schwerfallen, erneut alle Folgen des
 200 Missbrauchs darzulegen, oder sie wollen darüber nicht mehr sprechen; sie fürchten
 201 mit guten Gründen neue Verletzungen und weitere Reviktimisierung. Auch ihnen ge-
 202 bühren aber Ausgleich und Genugtuung für das erlittene Unrecht. Darüber hinaus ist
 203 ein Schmerzensgeld für die dauernden Lebensbeeinträchtigungen zu leisten, die von
 204 den Betroffenen plausibel gemacht werden, zur Plausibilität unten Nr. (35). Das über
 205 das Grund-Schmerzensgeld (= die Grund-Entschädigung) hinausgehende Schmer-
 206 zensgeld kann auf unterschiedliche Weise bemessen werden, dazu Nr. (15) bis Nr.
 207 (19).

208

209 **(15) Entschädigungsmodelle und Höhe des über das Grund-Schmerzensgeld**
 210 **hinausgehenden Schmerzensgeldes – Varianten:** Das über das Grund-
 211 Schmerzensgeld (= die Grund-Entschädigung) – dazu Nr. (14) – hinausgehende
 212 Schmerzensgeld kann auf unterschiedliche Weise bemessen werden. Hierbei müs-
 213 sen die Modelle von der Höhe der Geldsummen, die im jeweiligen Modell gezahlt
 214 werden, unterschieden werden. Generell gilt, dass die Höhe der Entschädigung, also
 215 des Schmerzensgeldes, sich nicht an den vergleichsweise niedrigen Schmerzens-
 216 geldbeträgen orientieren sollte, die in Deutschland üblich sind. Beträge im (unteren)
 217 fünfstelligen Bereich werden eher selten gezahlt.¹⁹ Allerdings betragen die Summen,
 218 die als angemessene Entschädigungen für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts
 219 gezahlt werden – bei diesen Entschädigungen handelt es sich, rechtstechnisch be-
 220 trachtet, nicht um Schmerzensgeld, aber sie ähneln dem Schmerzensgeld – häufig
 221 mehrere hunderttausend Euro.²⁰ Dies sollte angesichts des engen Zusammenhangs

¹⁸ § 184i Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) lautet: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

¹⁹ Susanne Hacks u.a., Schmerzensgeld-Beträge 2019, 37. Aufl. 2019, S. 823-840; Lothar Jaeger/Jan Luckey, Schmerzensgeld, 9. Aufl. 2018, Randnr. 409-417.

²⁰ Andreas Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, 15. Aufl. 2019, Abschnitt „Persönlichkeitsrechtsverletzung/Ehre“.

222 von Persönlichkeit und sexueller Selbstbestimmung²¹ bei der Bestimmung der Höhe
223 der Entschädigung – im Sinne einer *Orientierungshilfe* – berücksichtigt werden.

224

225 (16) **Variante 1 (Modell „pauschaler Entschädigungsbetrag“)**: Auf eine individua-
226 lisierte Bemessung bzw. eine Staffelung nach Stufen wird verzichtet, geleistet wird
227 ein pauschaler Entschädigungsbetrag. Dahinter steht die Überlegung, dass der Ver-
228 such, Leid, das durch die Tat(en) und Tatfolgen verursacht wird, zu gewichten und
229 individuell zu bemessen und hiervon die Höhe der Entschädigung abhängig zu ma-
230 chen, zu neuen Verletzungen und Konflikten führen kann. Es ist denkbar, dass an-
231 dernfalls eine unnötig schmerzliche „Leidenskonkurrenz“ entsteht, die dem individuell
232 erlittenen Leid nicht gerecht wird. Dies kann ein pauschaler Entschädigungsbetrag
233 vermeiden, der an das Faktum des durch Tat(en) und Tatfolgen erlittenen Leids an-
234 knüpft, ohne dass dieses im Einzelnen beschrieben werden müsste. Allerdings setzt
235 dies voraus, dass der pauschale Entschädigungsbetrag der Höhe nach als anerken-
236 nend empfunden werden kann. Ist die Summe hoch genug, könnte eine Gesamtbe-
237 trachtung dazu führen, dass die gesonderte Begleichung von Therapiekosten ver-
238 zichtbar erscheint. Außerdem könnte aus Sicht von Betroffenen eine pauschalisierte
239 einmalige Entschädigungsleistung auch ein Ausdruck der gegenseitigen Solidarität
240 unter Betroffenen sein, da bei individueller Betrachtung einzelne Betroffene deutlich
241 höhere Entschädigungen für sich fordern könnten, worauf sie aber bewusst verzich-
242 ten würden. Eine Pauschale vereinfacht und beschleunigt zudem das Verfahren und
243 reduziert so auch die Belastung der Betroffenen.

244

245 (17) **Entschädigungshöhe bei Variante 1**: Bei Variante 1 (pauschaler Entschädi-
246 gungsbetrag) könnte – wie Betroffene dies vorschlagen – eine Summe von 300.000
247 Euro in Betracht kommen. Um die Höhe der Summe zu verstehen, empfiehlt sich die
248 *Orientierung* an der Größenordnung staatlicher Leistungen. Es geht also nicht um die
249 Berechnungsmethoden des staatlichen Rechts, sondern darum, die Größenordnung
250 plausibel zu machen. Ausgegangen wird von einer monatlichen Entschädigung in
251 Höhe von 500 Euro. Diese Summe stellt einen maßvollen Mittelwert verschiedener
252 Leistungen dar, die im Bereich der staatlichen Opferentschädigung als monatliche

²¹ Gottfried Schieman, in: Staudingers Kommentar zum BGB, 2017, § 253 Randnr. 32.

253 Rente gezahlt werden.²² Jährlich wären danach 6.000 Euro (500 Euro x 12 Monate)
 254 zu zahlen. Als Laufzeit wird in vereinfachender, typisierender Betrachtung ein Zeit-
 255 raum von 50 Jahren zugrunde gelegt, gerechnet vom Zeitpunkt bzw. Zeitraum des
 256 erlittenen sexuellen Missbrauchs an und unter Berücksichtigung der verbleibenden
 257 Lebenszeit.²³

258

259 (18) **Variante 2 (Modell „gestufte Entschädigungsbeträge“)**: Die Entschädigung
 260 kann gestaffelt nach Stufen bemessen werden. Die Stufen beziehen sich auf das un-
 261 terschiedliche Ausmaß des erlittenen Unrechts. Eine Bemessung nach Stufen wird
 262 schon jetzt bei der Entschädigung der Betroffenen sexuellen Missbrauchs im kirchli-
 263 chen Bereich sowohl in Deutschland als auch international praktiziert. Sie gestattet
 264 eine Betrachtung des Einzelfalls, und kann verhindern – sofern die unterste und die
 265 höchste Stufe nicht zu weit auseinanderliegen und die Zwischenstufen plausibel be-
 266 stimmt werden –, dass bei den Betroffenen der Eindruck entsteht, die ihnen zuge-
 267 sprochene Entschädigungssumme sei dem erlittenen Unrecht nicht adäquat. In die-
 268 ser Variante sind die Therapiekosten immer gesondert zu erstatten.

269

270 (19) **Entschädigungshöhe bei Variante 2**: Bei Variante 2 (gestufte Entschädi-
 271 gungsbeträge) könnte zum Beispiel ein Korridor zwischen 40.000 Euro und 400.000
 272 Euro gewählt werden,²⁴ der etwa durch zwei Zwischenstufen (Zwischenkorridore)
 273 strukturiert sein könnte. Hinzu käme eine Härtefallregelung, die es im Einzelfall ge-

²² Vgl. zur Orientierung einerseits (bedürftigkeitsabhängig berechnet) 300 Euro monatlich für DDR-Haftopfer (§ 17a Abs. 1 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz [StrRehaG]) und andererseits Leistungen bis zu 784 Euro monatlich als einkommensunabhängige Leistung u.a. auch für Verbrechenopfer (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Opferentschädigungsgesetz [OEG] i.V.m. § 31 Bundesversorgungsgesetz [BVG]).

²³ Zur Orientierung: Die derzeit im Entwurf vorliegenden „Kirchliche Anerkennungs- und Unterstützungsordnung“ des Erzbistum Freiburg/Br. sieht u.a. (§ 5) eine – allerdings bedürftigkeitsabhängige – laufende monatliche Unterstützung zwischen 200 Euro (Grundstufe) und 800 Euro (Höchstbetrag) vor.

²⁴ Matthias Katsch hält einen Korridor zwischen 50.000 und 500.000 Euro für denkbar, verbunden mit der Möglichkeit, bei nur leichten Grenzverletzungen nach unten, im besonderen Einzelfall aber auch nach oben abweichen zu können. Er weist darauf hin, dass bei dem eingangs erwähnten Workshop deutlich höhere Summen, z. B. bis zu 1 Mio. €, aus dem Kreis von Betroffenen gefordert wurden. Solche hohen Summen erscheinen plausibel, wenn man die möglichen Schäden durch dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, Einschränkung der Lebensqualität und dem Risiko von gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Betroffenen bedenkt, hierzu Susanne Habetha/Sabrina Bleich/Christoph Sievers/Ursula Marschall/Jörg Weidenhammer/Jörg M. Fegert, Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr?, Schriftenreihe / IGSF Institut für Gesundheits-System-Forschung GmbH Kiel, Bd. III, Februar 2012, https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Literaturliste/Publikat_Deutsche_Traumafolgekostenstudie_final.pdf [letzter Aufruf am 09.09.2019].

274 stattet, höhere Summen als 400.000 Euro zu zahlen.²⁵ Die internationale Erfahrung
 275 (insbesondere in den Niederlanden und Österreich)²⁶ mit Entschädigungen für Be-
 276 troffene sexuellen Missbrauchs zeigt, dass sich bei Entschädigungsleistungen ein
 277 Mittelwert einpendelt, dessen Höhe von dem Abstand zwischen der untersten und
 278 der höchsten Stufe beeinflusst wird. Statt starrer Stufen wäre eine fließende Vergabe
 279 nach Kriterien vorzuziehen, die allerdings nicht starr (im Sinne einer „Checkliste“)
 280 gehandhabt werden dürften. Vielmehr müssten die Kriterien als zum Beispiel vom
 281 Beirat – unten Nr. (27) – entwickelte flexible Leitlinien gehandhabt werden, die eine
 282 einzelfalladäquate Gewichtung gestatten.²⁷ Dass Summen im unteren sechsstelligen
 283 Bereich (als Einstieg) auch international debattiert werden, belegt beispielhaft die
 284 Situation in Australien. Das staatliche Entschädigungssystem, an dem sich die katho-
 285 lische Kirche Australiens beteiligt, sieht Entschädigungszahlungen (*redress pay-*
 286 *ments*) bis zu 150.000 Australische Dollar vor (derzeit etwa 90.000 Euro).²⁸ Die aust-
 287 ralische „*Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse*“,²⁹
 288 auf deren Vorschläge das australische Entschädigungssystem zurückgeht, hat Ent-
 289 schädigungszahlungen bis zu 200.000 Australische Dollar (derzeit etwa 120.000 Eu-
 290 ro) vorgeschlagen.³⁰

291
 292 (20) **Auszahlung der Entschädigung:** Die Entschädigung kann als Einmalzahlung
 293 (Kapitalbetrag) oder als monatliche Rente erfolgen. Im Falle einer Einmalzahlung
 294 wäre die Angelegenheit zumindest in finanzieller Hinsicht für beide Seiten beendet.
 295 Insbesondere Betroffene, die keinen dauerhaften Kontakt zur Kirche als Institution
 296 wünschen, käme die Einmalzahlung entgegen. Anstelle einer Einmalzahlung könnte

²⁵ Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Eine Person hat unstreitig als Folge des sexuellen Missbrauchs einen Suizidversuch unternommen, der fehlgeschlagen ist und zu schwerster Pflegebedürftigkeit geführt hat. In einem solchen Fall müsste die Härtefallregelung zur Anwendung kommen.

²⁶ Österreich: www.opfer-schutz.at [letzter Aufruf am 10.09.2019];
 Niederlande: www.meldpuntmisbruikrkk.nl/S/Klacht/Documents/Report%20on%20activities%202011-2018.pdf [letzter Aufruf am 10.09.2019].

²⁷ Zu denken ist etwa an folgende Gesichtspunkte: Alter des Opfers bei Tatbeginn, Dauer/Häufigkeit des Missbrauchs, zugefügte Verletzungen, Einsatz von Alkohol, Drogen, Waffen bei der Tat, Art der psychischen und somatischen Langzeitbeeinträchtigungen, Abhängigkeitsverhältnis, Ausnutzen eines besonderen Vertrauensverhältnisses (z.B. Beichte, Messdiener).

²⁸ National Redress Scheme for Institutional Child Sexual Abuse Act 2018, www.legislation.gov.au/Details/C2018A00045 [letzter Aufruf am 10.09.2019].

²⁹ www.childabuseroyalcommission.gov.au [letzter Aufruf am 10.09.2019].

³⁰ Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, Redress and civil litigation report (2015), pp. 22-24, 66, www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/file-list/final_report_-_redress_and_civil_litigation.pdf [letzter Aufruf am 10.09.2019].

297 ein Teil der Summe ausbezahlt werden und mit einer monatlichen Rentenzahlung
 298 kombiniert werden, oder – alternativ – könnte (nur) eine monatliche Rentenzahlung
 299 vorgesehen werden.³¹

300

301 (21) **Schweigevereinbarungen unzulässig:** Die Entschädigung und die Erstattung
 302 von Therapiekosten darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Schweigever-
 303 einbarungen abgeschlossen werden. Schweigevereinbarungen, die in der Vergan-
 304 genheit abgeschlossen wurden und zu den sekundären Viktimisierungen gehören –
 305 dazu oben Nr. (12) –, sind als nichtig zu bewerten und dürfen nicht zu Nachteilen für
 306 Betroffene führen.

307

308 V. ORGANISATION, FINANZIERUNG, VERFAHREN

309 (22) **Entschädigungsfonds:** Die katholische Kirche in Deutschland sollte nach dem
 310 Vorbild anderer Ortskirchen (Niederlande,³² Österreich³³) dauerhaft eine eigene Trä-
 311 gerorganisation, zum Beispiel eine Stiftung, errichten (Entschädigungsfonds). Die
 312 Trägerorganisation ist für die Prüfung bzw. Zahlung von Entschädigungsleistungen
 313 und die Erstattung der Therapiekosten zuständig. Außerdem fungiert sie als An-
 314 sprechstelle für Betroffene („Lotsenfunktion“), die sie, sofern die Betroffenen dies
 315 wünschen, während des gesamten Verfahrens berät und unterstützt. Die Errichtung
 316 des Entschädigungsfonds sollte von einer Öffentlichkeitskampagne begleitet werden.
 317 Vorzuhalten ist ein verlässlicher Online-Auftritt (nach dem Vorbild der vergleichbaren
 318 Institution in Österreich oder des Ergänzenden Hilfesystems [EHS]), damit Betroffene
 319 sich über das Beratungs- und Unterstützungsangebot in leicht verständlicher Weise –
 320 und nicht nur in deutscher Sprache – informieren können.

321

322 (23) **Gesamtkirchlicher Entschädigungsfonds:** Der Entschädigungsfonds sollte
 323 alle Diözesen und idealerweise auch alle Orden unter einem Dach vereinen. Er muss
 324 sicherstellen, dass kirchliche Einrichtungen, die nicht mehr existieren oder nicht mehr
 325 in Deutschland vertreten sind, durch ihn repräsentiert werden, damit kein/r Betroffe-
 326 ne/r deshalb ohne Entschädigung bleiben muss.

³¹ Die Rentenzahlung sollte im Hinblick auf die Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex) dyna-
 misiert werden.

³² www.meldpuntmisbruikrkk.nl/S/Klacht/Documents/Report%20on%20activities%202011-2018.pdf
 [letzter Aufruf am 10.09.2019].

³³ www.opfer-schutz.at [letzter Aufruf am 10.09.2019].

327

328 (24) **Finanzierung:** Der Entschädigungsfonds sollte einen solidarischen Finanzaus-
329 gleich vorsehen, der die unterschiedliche Finanzkraft der Diözesen und Orden an-
330 gemessen berücksichtigt. Hierbei sollte außer Streit stehen, dass der Einwand, es
331 fehle an Geld, nicht überzeugen kann und die Glaubwürdigkeit aller Versuche, Ver-
332 antwortung für die Folgen von Schuld und Versagen zu übernehmen, von vornherein
333 in Frage stellt. Für die Entschädigungen und die Erstattung der Therapiekosten muss
334 genügend Geld vorhanden sein, wenn Konsens darüber besteht, dass die vereinbar-
335 ten Leistungen der Höhe nach angemessen sind. Hinsichtlich des gelegentlich zu
336 hörenden Einwands, für Entschädigungen und die Erstattung von Therapiekosten
337 dürften keine Kirchensteuermittel verwendet werden, ist zu unterscheiden: Es gehört
338 zum Wesen der Kirchensteuer, dass sie für alle kirchlichen Aufgaben verwendet
339 werden darf (siehe auch den exemplarischen, also nicht abschließenden Verweis auf
340 die „eigenen Zwecke“ in can. 1254 § 1 und § 2 CIC/1983). Der Fonds sollte u. a.
341 auch aus Mitteln des Bischöflichen Stuhls finanziert werden.

342

343 (25) **Zentrale Prüfungszuständigkeit:** Die Entschädigung und die Erstattung von
344 Therapiekosten sollten zentral durch den Entschädigungsfonds erfolgen. Nur so kann
345 gewährleistet werden, dass Anträge auf Zahlung von Entschädigung und Erstattung
346 von Therapiekosten in nachvollziehbarer, einheitlicher Weise geprüft werden.

347

348 (26) **Entschädigungsfonds und Aufarbeitung:** Der Entschädigungsfonds sollte mit
349 den (geplanten) Einrichtungen (insbesondere Aufarbeitungskommissionen), die sich
350 der (auch: wissenschaftlichen) Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der
351 katholischen Kirche widmen, kooperieren, aber organisatorisch und personell klar
352 von diesen Einrichtungen getrennt sein. Durch eine Kooperation lässt sich sicherstel-
353 len, dass Erkenntnisse, die im Zuge der Prüfung der Entschädigung bzw. der Erstat-
354 tung der Therapiekosten zu Tage treten, bei der Aufarbeitung berücksichtigt werden
355 können, sofern die Betroffenen damit einverstanden sind. In der Kooperation mit den
356 Einrichtungen, die sich der Aufarbeitung widmen, und dem Entschädigungsfonds
357 müssen Wege gefunden werden, die den Betroffenen nicht zumuten, ihre Geschichte
358 mehrfach zu erzählen.

359

360 (27) **Unabhängigkeit des Entschädigungsfonds insbesondere durch einen Bei-**
 361 **rat.** Der Entschädigungsfonds genießt Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner Auf-
 362 gaben. Er arbeitet im Verhältnis zur Kirche nicht weisungsgebunden. Das gilt auch
 363 für kirchliche Mitarbeitende, die (zeitweilig) im Entschädigungsfonds tätig sind. Ihnen
 364 dürfen insbesondere auch nach Ende ihrer Mitarbeit im Entschädigungsfonds keine
 365 beruflichen Nachteile bei kirchlichen Arbeitgebern entstehen. Die Unabhängigkeit
 366 des Entschädigungsfonds zeigt sich auch darin, dass der kirchliche Einfluss auf die
 367 Besetzung, insbesondere der Gremien, die die Plausibilität von Entschädigungen
 368 (Schmerzensgeld) prüfen, eingeschränkt ist. Einzurichten ist ein unabhängig tätiger
 369 Beirat, dem auch Betroffene bzw. Betroffenenvertreterinnen und -vertreter angehö-
 370 ren; zur Vielfalt bei der Auswahl der Betroffenen(vertreterinnen und -vertreter) siehe
 371 oben Nr. (4). Der Beirat entscheidet über die personelle Besetzung der Gremien, die
 372 über die Entschädigung bzw. die Erstattung der Therapiekosten befinden. Ferner
 373 wirkt der Beirat bei der Erstellung von Handreichungen bzw. Leitlinien mit, die die
 374 Tätigkeit der Entscheidungsgremien steuern, die über die Zahlung der Entschädi-
 375 gung und die Erstattung von Therapiekosten befinden. Wer in den Beirat in welchem
 376 Verfahren berufen wird, sollte mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des
 377 sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) abgestimmt werden.

378

379 (28) **„Hotline“ – „Helpdesk“:** Ähnlich dem Modell der katholischen Kirche in den
 380 Niederlanden und Österreich muss der Entschädigungsfonds unterschiedliche Orga-
 381 nisationseinheiten umfassen: Neben einer Geschäftsstelle, die die Arbeit koordiniert,
 382 und den Entscheidungsgremien, die über Entschädigung und Therapiekosten-
 383 Erstattung befinden, bedarf es einer Ansprechstelle („Hotline“ bzw. „Helpdesk“, ähn-
 384 lich dem staatlichen „Hilfetelefon“³⁴), die Betroffenen als verlässlicher Informations-
 385 „Lotse“ zur Verfügung steht; auch hier muss fachlich geeignetes Personal mit Erfah-
 386 rung im Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs eingesetzt werden. Es sollte
 387 gewährleistet werden, dass jede/r Betroffene während des gesamten Verfahrens mit
 388 derselben Person in der Ansprechstelle („Case Manager/in“) kommunizieren kann.
 389 Betroffene können sich durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder
 390 durch eine Vertrauensperson vertreten lassen. Jede/r Betroffene hat das Recht, den
 391 persönlichen Kontakt zur Institution „Kirche“ auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder
 392 weitgehend zu vermeiden.

³⁴ www.hilfetelefon.de [letzter Aufruf am 10.09.2019].

393

394 (29) **Unabhängige Beratung durch Fachberatungsstellen und Betroffenenorga-**
395 **nisationen/-initiativen:** Betroffene können sich während des ganzen Verfahrens
396 durch eine von ihnen ausgewählte Beratungsstelle oder Betroffenenorganisationen/-
397 initiativen beraten lassen, etwa auch dadurch, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitar-
398 beiter dieser Beratungsstelle bzw. Betroffenenorganisation/-initiative sie bei der
399 Kommunikation mit dem Entschädigungsfonds unterstützt. Die „Hotline“ bzw. das
400 „Helpdesk“ unterstützt die Betroffene dabei, eine ihnen angemessene Beratungsstel-
401 le bzw. Betroffenenorganisation/-initiative zu finden. Mit den Beratungsstellen und
402 den Betroffenenorganisationen/-initiativen sind Vergütungsverträge abzuschließen,
403 die – nach dem Vorbild des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) – eine angemessene
404 Vergütung für eine qualitativ hochwertige Beratung gewährleisten.

405

406 (30) **Ansprechpersonen:** Der Entschädigungsfonds sollte Ansprechpersonen be-
407 nennen, die die Betroffenen an einem Ort, den sie wünschen (etwa einer Beratungs-
408 stelle), treffen und im Gespräch mit ihnen die Informationen gewinnen, die für die
409 Entscheidung über den Entschädigungsantrag und den Antrag auf Erstattung von
410 Therapiekosten nötig sind – zur Antragstellung sogleich Nr. (31). Die Ansprechper-
411 sonen sollten aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrungen in der Lage
412 sein, Gespräche mit Betroffenen sensibel und situationsangemessen zu führen. Sie
413 werden für die besonderen Aufgaben im Rahmen des Entschädigungsfonds vorab
414 geschult. Die angemessene Honorierung (Vergütung, Aufwandsentschädigung) der
415 Ansprechpersonen muss rechtzeitig geklärt sein. Der/die Betroffene muss die Wahl
416 zwischen mehreren Ansprechpersonen haben; wünscht er/sie eine – oder keine –
417 Ansprechperson, die aus dem kirchlichen Bereich stammt, so ist das zu respektieren.
418 Auch Vertreter/innen von Betroffenenorganisationen/-initiativen, Selbsthilfevereini-
419 gungen und Opferhilfeorganisationen können Ansprechpersonen sein. Die derzeit
420 von Diözesen und Orden eingesetzten (und hinreichend geschulten) Ansprechperso-
421 nen können – neben sonstigen Ansprechpersonen – ihre Aufgabe weiterhin erfüllen.
422 Die Ansprechperson führt das Gespräch möglichst so, dass Rückfragen im Rahmen
423 einer persönlichen Anhörung nicht erforderlich sind. Das Gespräch wird angemessen
424 dokumentiert.

425

426 (31) **Antragstellung:** Jede/r Betroffene kann seinen Antrag auf Entschädigung und
427 Erstattung von Therapiekosten beim Entschädigungsfonds einreichen. Der Antrag
428 wird in aller Regel über ein schriftliches Antragsformular gestellt werden. Das bishe-
429 rige, auch online verfügbare Antragsformular sollte überarbeitet werden, damit Be-
430 troffene, die eine schriftliche Antragstellung wünschen, durch die Sprache des For-
431 mulars nicht abgeschreckt werden, einen Antrag zu stellen. Der Bericht des Betroffe-
432 nen gegenüber der Ansprechperson – oben Nr. (30) – ist, sofern der/die Betroffene
433 einverstanden ist, als Antrag zu behandeln, der das Verfahren einleitet. Auf die Mög-
434 lichkeit eines Gesprächs mit einer Ansprechperson, das als Antrag gilt – oben
435 Nr. (30) – ist zu Beginn des Formulars gut sichtbar hinzuweisen. Betroffene haben zu
436 jedem Zeitpunkt ein Recht auf Information zum Stand ihres Verfahrens. Ob das Ver-
437 fahren auf Wunsch anonym durchgeführt werden kann, sofern die Identität des Be-
438 troffenen von einer Ansprechperson dokumentiert wurde und deshalb der Antrag ver-
439 lässlich einer/einem Betroffenen zugeordnet werden kann, sollte geprüft werden.
440 Auch der schriftliche Antrag auf die bisherigen „Leistungen zur Anerkennung des
441 Leids“ oder ein Antrag im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) können zur
442 Grundlage für die Beantragung von Entschädigungsleistungen gemacht werden und
443 ggf. um weitere Angaben ergänzt werden

444

445 (32) **Entscheidungsgremien:** Beim Entschädigungsfonds sind interdisziplinär be-
446 setzte Gremien (Kommissionen) einzurichten, die die Plausibilität der Anträge auf
447 Zahlung von Entschädigungen (Schmerzensgeld) sowie die Erstattung von Therapie-
448 kosten prüfen. Da nach den derzeit bekannten Zahlen mit einer sehr hohen Zahl von
449 Anträgen zu rechnen sein dürfte, empfehlen sich gegebenenfalls mehrere, parallel
450 arbeitende Gremien. Daher dürfte sich diese Aufgabe kaum rein ehrenamtlich bewäl-
451 tigen lassen. Die Entscheidungsgremien müssen sich selbst eingehend mit den An-
452 trägen befassen können. Die „Vorarbeit“ durch die Geschäftsstelle des Entschädi-
453 gungsfonds darf nicht die Entscheidungen in der Sache präjudizieren. Über Anträge
454 sollte möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten nach
455 Eingang entschieden werden. Der Entschädigungsfonds, insbesondere die Entschei-
456 dungsgremien (Kommissionen), sind personell und sachlich so auszustatten, dass
457 diese Fristen eingehalten werden können. Die angemessene Honorierung (Vergü-
458 tung, Aufwandsentschädigung) der Mitglieder der Entscheidungsgremien muss
459 rechtzeitig geklärt sein.

460

461 (33) **Interdisziplinäre Besetzung der Entscheidungsgremien:** Die Gremien
 462 (Kommissionen), die die Plausibilität prüfen, sind interdisziplinär (mit 4 bis 5 Perso-
 463 nen) zu besetzen. Den Gremien gehören Frauen und Männer an, insbesondere aus
 464 den Bereichen Psychotherapie/Psychiatrie, Medizin, Recht und Sozialer Arbeit. Sie
 465 müssen über fundierte fachliche Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffe-
 466 nen sexuellen Missbrauchs und bei der Bewertung der Plausibilität der Berichte der
 467 Betroffenen verfügen. Ein Mitglied des Gremiums muss die Befähigung zum Richter-
 468 amt haben. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen
 469 werden. Jedem Gremium sollte ein/e Vertreter/in von Betroffenenverbänden oder
 470 Betroffenenberatungsstellen (Fachberatungsstellen) angehören. Dem Gremium sollte
 471 ein/e Vertreter/in der Kirche angehören; er/sie muss über hinreichende Erfahrung
 472 und Expertise im Umgang mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs verfügen (et-
 473 wa aufgrund einer Tätigkeit im Bereich der Prävention). Den Gremien darf keine Per-
 474 son angehören, die kirchliche Leitungsverantwortung (etwa im Ordinari-
 475 at/Generalvikariat) innehat, ferner keine Person, die im Schwerpunkt mit der Betreu-
 476 ung kirchlicher Finanzinteressen befasst ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen
 477 Grundsätze über den Anschein der Befangenheit zu beachten. Die Mitglieder werden
 478 vom Beirat – siehe oben Nr. (27) – für drei Jahre berufen. Sollte ein Mitglied während
 479 der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend der vorbenannten
 480 Regelungen unverzüglich nachbesetzt.

481

482 (34) **Anhörung als Option:** Im Regelfall sollte der aussagekräftige (schriftliche) An-
 483 trag für die Prüfung ausreichen. Die Prüfung erfolgt in aller Regel ohne persönliche
 484 Anhörung des/der Betroffenen, es sei denn, der/die Betroffene wünscht die persönli-
 485 che Anhörung oder das Entscheidungsgremium (Kommission) hält die persönliche
 486 Anhörung für zwingend erforderlich. Die jeweils betroffene kirchliche Einrichtung, der
 487 der Täter angehört bzw. zugerechnet wird, erhält vor einer Entscheidung Gelegen-
 488 heit, sich vorab zu der in Rede stehenden Angelegenheit zu äußern.

489

490 (35) **Plausibilitätsprüfung:** Nach dem Vorbild des sozialen Entschädigungsrechts³⁵
 491 genügt es, dass die Angaben zum Tathergang glaubhaft sind. „Glaubhaftmachung

³⁵ Vgl. § 15 Satz 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG): „Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Ver-

492 bedeutet das Dartun einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit [...], d.h. der guten
 493 Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse
 494 Zweifel bestehen bleiben können [...]. Es reicht die gute Möglichkeit aus, d.h. es ge-
 495 nügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vor-
 496 liegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist [...], weil nach Gesamtwürdigung
 497 aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.“³⁶ Als Leitlinie gilt folg-
 498 lich: Würde eine mit den Verhältnissen in der fraglichen kirchlichen Einrichtung ver-
 499 traute Person es für wahrscheinlich oder für unwahrscheinlich halten, dass das be-
 500 richtete Geschehen tatsächlich stattgefunden hat? Plausibel ist, was mindestens
 501 wahrscheinlich(er), also gut möglich ist. Beschreiben mehrere Betroffene Taten, für
 502 die derselbe Täter verantwortlich ist, wird es meist nicht nur wahrscheinlich, sondern
 503 gewiss sein, dass der sexuelle Missbrauch stattgefunden hat. Aber (gerade) auch in
 504 den Fällen, in denen nur einzelne Taten zulasten einzelner Opfer, etwa im Gemein-
 505 dekontext, in Frage stehen, reicht das relative Überwiegen der Wahrscheinlichkeit
 506 aus, dass die Schilderung des/der Betroffenen zutrifft. Gewisse verbleibende Zweifel
 507 dürfen nicht zulasten des/der Betroffenen gehen. Die Fachkunde des Entschei-
 508 dungsgremiums (Kommission) hinsichtlich der Bewertung der Plausibilität stellt si-
 509 cher, dass die Plausibilitätsprüfung angemessen erfolgt. Im Übrigen zeigen „die über
 510 Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen [...], dass die große Mehrzahl aller Anschuldi-
 511 gungen, in über 95 % der Fälle, begründet ist.“³⁷ Für die Zuerkennung der Grund-
 512 Entschädigung – vgl. oben Nr. (14) – soll es keiner weiteren Prüfung der Tatfolgen
 513 bedürfen. Im Übrigen sind abgesenkte Beweismaßstäbe auch für die Feststellung der
 514 Schädigungsfolgen – soziale, psychische und physische – und der Kausalität anzu-
 515 wenden; die Kausalität ist zu bejahen, wenn das schädigende Ereignis allgemein ge-
 516 eignet ist, die Schädigungsfolge herbeizuführen.³⁸ Insgesamt muss der Grundsatz
 517 „im Zweifel für den Betroffenen bzw. die Betroffene“ gelten.

schulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.“

³⁶ Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 15.12.2016, Az. B 9 V 3/15 R, BSGE 122, 218, juris, Randnr. 28.

³⁷ Stephen J. Rossetti, Aus unseren Fehlern lernen, in: Charles Scicluna/Hans Zollner/David J. Ayotte (Hrsg.), Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung. Das Symposium zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Päpstliche Universität Gregoriana 6.-9. Februar 2012, 2012, S. 44.

³⁸ Vgl. für die Feststellung der Verursachung gesundheitlicher Störungen Iris Borrée/Johannes Friedrich/Barbara Wüsten, Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz, in: Soziale Sicherheit 2014, S. 69, 70 ff., 74 f.; siehe ferner (zur sog. bestärkten Wahrscheinlichkeit) Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 12.06.2003, Az. B 9 VG 1/02 R, BSGE 91, 107, juris, Randnr. 26.

518

519 (36) **Schiedsstelle:** Ist der/die Betroffene mit der Entscheidung des Entscheidungs-
520 gremiums (Kommission) nicht einverstanden, kann er/sie eine Schiedsstelle anrufen,
521 die abschließend entscheidet. Die Schiedsstelle handelt als Schiedsgericht im Sinne
522 von §§ 1029 ff. Zivilprozessordnung (ZPO), mit der Antragstellung wird eine entspre-
523 chende Schiedsgerichtsvereinbarung verknüpft. Die Schiedsstelle sollte je zur Hälfte
524 mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Betroffenen sowie der kirchlichen Seite besetzt
525 sein; hinzu kommt ein/e neutrale/r Vorsitzende/r. Die Mitglieder der Schiedsstelle
526 werden vom Beirat – siehe oben Nr. (27) – für mehrere Jahre berufen; Wiederbestel-
527 lung ist möglich. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird
528 der Sitz unverzüglich nachbesetzt.

529

530 (37) **Evaluierung:** Zur Qualitätssicherung sollte das neue Verfahren zur Übernahme
531 der Verantwortung für die Folgen des sexuellen Missbrauchs drei Jahre, nachdem
532 mit seiner Umsetzung begonnen wurde, wissenschaftlich evaluiert werden.